



Stadt Lindenberg i. Allgäu

SATZUNG **zur Erhebung des Kurbeitrages** **in der Stadt Lindenberg i. Allgäu** **(Kurbeitragssatzung)**

vom 23.10.2001

zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.2016, in Kraft ab 01.05.2017

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) nachfolgende allgemeine Kurbeitragssatzung:

§ 1 **Beitragspflicht**

- (1) Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Lindenberg i. Allgäu aufhalten, ohne dort ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten werden, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten.
Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, welche Kur- oder Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Für Zweitwohnungsinhaber und deren Familienangehörige besteht bei einem Aufenthalt von bis zu 3 Tagen im Kalenderjahr keine Beitragspflicht, weil davon auszugehen ist, dass ein so kurzer Aufenthalt anderen als Kur- oder Erholungszwecken dient.
- (3) Zur Familie eines Zweitwohnungsinhabers gehören nur dessen Ehegatte und wirtschaftlich unselbständige Kinder, solange sie einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Zweitwohnungsinhabers zugerechnet werden.
- (4) Ortsfremde, die als Hausbesuch bei einer in Lindenberg i. Allgäu wohnhaften Familie unentgeltliche Aufnahme finden, sind von der Entrichtung eines Kurbeitrages befreit.

§ 2 **Kurgebiet**

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet der Stadt Lindenberg i. Allgäu.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages und wird mit dem Entstehen fällig. Angefangene Tage gelten als volle Tage; An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Aufenthaltstag.
- (2) Die pauschale Jahreskurbeitragsschuld für Zweitwohnungsinhaber und deren Familienangehörige entsteht mit Beginn des 4. Aufenthaltstages im Kalenderjahr und wird bei erstmaliger Festsetzung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, in den Folgejahren, ohne dass es eines erneuten Bescheides bedarf, jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres, fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Lindenberg i. Allgäu zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird, vorbehaltlich Abs. 4, nach der Anzahl der einzelnen Aufenthaltstage berechnet.
- (2) Für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr beträgt der Kurbeitrag 1,30 € je Aufenthaltstag und Person.
- (3) Kinder bis zum im Urlaubsjahr vollendeten 16. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.
- (4) Behinderte (mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 v.H. und entsprechendem Ausweis) und Begleitpersonen (wenn nach dem Behindertenausweis eine Begleitperson erforderlich ist) sind kurbeitragsfrei.
- (5) Unter Berücksichtigung des üblichen Eigennutzungsrechts sowie eines Aufenthaltes gem. § 1 Abs. 2 wird für den Zweitwohnungsinhaber und dessen Familienangehörige eine jährliche Aufenthaltsdauer von 40 Tagen je Person zugrundegelegt.

Danach beträgt der jährliche pauschale Jahreskurbeitrag

40 Tagessätze je Person

ab dem vollendeten 16. Lebensjahr = 52,00 €

Kinder bis zum im Urlaubsjahr vollendeten 16. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

- (6) Weist der Zweitwohnungsinhaber bis zum Ende des jeweiligen Beitragsjahres schriftlich nach, dass sich er oder einer seiner Angehörigen weniger als 4 Tage im Kalenderjahr in Lindenberg i. Allgäu aufgehalten haben, oder dass wegen Aufgabe des Zweitwohnsitzverhältnisses die der Beitragspauschale zugrundeliegende Aufenthaltsdauer weniger als 40 Tage je Person betrug, ist der pauschale Jahreskurbeitrag je Person entsprechend aufzuheben bzw. zu berichtigen.
- (7) Wird die Zweitwohnung anderen als den in § 1 Abs. 3 genannten Personen zu Kur- oder Erholungszwecken überlassen, ist für diese der Beitrag nach § 3 Abs. 1 zu berechnen. In Ausnahmefällen kann eine pauschale Jahreskurabgabe vereinbart werden, deren Höhe sich nach § 4 Abs. 4 bemisst.

- (8) Ein Widerruf der freiwilligen Vereinbarung ist beiderseits schriftlich für die Folgejahre jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres möglich.

§ 5

Erklärungspflicht des Kurgastes und Zweitwohnungsinhabers

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurggebiet der Stadt Lindenberg i. Allgäu übernachten, haben der Stadt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür beim Verkehrsamt der Stadt Lindenberg erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt für Personen gem. § 1 Abs. 4 sowie bei denjenigen, für die ein pauschalierter Kurbeitrag festgesetzt wird, oder die nach § 6 gemeldet werden.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Kurggebiet der Stadt Lindenberg i. Allgäu sowie Veränderungen, die Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrages haben, dem Verkehrsamt der Stadt Lindenberg i. Allgäu innerhalb eines Monats nach Beginn bzw. Ende schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt Lindenberg i. Allgäu die Beitragspflichtigen schriftlich bis spätestens zum 5. Tage nach Ankunft des Gastes zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und an die Stadt Lindenberg i. Allgäu abzuführen.
- (2) Der Kurbeitrag ist, vorbehaltlich § 3 Abs. 2, von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Stadt Lindenberg i. Allgäu abzuführen. Es kann zugelassen werden, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wird von den in Abs. 1 genannten Personen nachgewiesen, dass Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalbetrag bezahlt haben, in welchem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist neben diesen Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet. Er haftet der Gemeinde gegenüber gesamtschuldnerisch für den Eingang des Beitrages; Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Eigentümer und Miteigentümer von Zweitwohnungen sind verpflichtet, den auf ihre Familienmitglieder und Personen gem. § 4 Abs. 6 entfallenen Kurbeitrag von diesen einzuheben und an die Stadt Lindenberg i. Allgäu abzuführen; im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.
- (5) Die zur Einhebung Verpflichteten haften der Stadt Lindenberg i. Allgäu neben den Beitragspflichtigen gesamtschuldnerisch für die Entrichtung des Beitrages.

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Januar 1996 außer Kraft.